



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

81. Jahrgang

Nr. 34

Datum 27.10.2025

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV);
- Beteiligungsbericht 2024

Az.: 61/170-2/2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Errichtung und Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) an den Standorten Unterumbach und Weitenried (Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn, WEA DAH-26 bis DAH-29);

hier: Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 10 Abs. 8 S. 2 ff. BImSchG

Das Landratsamt Dachau hat auf Antrag der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH mit Bescheid vom 30.09.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier im Betreff genannten Windenergieanlagen (WEA) erteilt. Antragsgemäß wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. §§ 10 Abs. 8 S. 2 ff. BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 11.11.2024 mit Ergänzung vom 12.06.2025 wird der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH (Antragstellerin) nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen gemäß Abschnitt C sowie unter Beachtung der im Abschnitt E aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Abschnitt F aufgeführten Hinweise die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V der Anlage 1 zur 4. BImSchV) an den im Abschnitt B genannten Standorten gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere, die WEA betreffende behördliche Entscheidungen nach Maßgabe der im Abschnitt E aufgeführten Nebenbestimmungen ein:

- Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
- Forstrechtliche Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG und Kahlhiebserlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 S. 1 BayWaldG nebst Ersatzaufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Festsetzungen zu den Betriebszeiten und Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf, Anforderungen an die Abfallwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen des baulichen Brandschutzes, Anforderungen an die Sicherheitstechnik, luftrechtliche und militär-flugsicherungstechnische Anforderungen, Anforderungen aufgrund bestehender Richtfunkstrecken, wald- und forstrechtliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen sowie bodenschutzrechtliche Anforderungen.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Ergänzender Hinweis unter Berücksichtigung der Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225):

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

3. Auslegung:

Der gesamte Genehmigungsbescheid und seine Begründung können im Landratsamt Dachau vom Tag nach der Bekanntmachung **zwei Wochen, somit bis einschließlich 10.11.2025**

- auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter <https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>

und

- persönlich im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zi.-Nr. 214,

grds. jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag zwischen 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08131/74-1852 oder per E-Mail an thomas.stanschus@lra-dah.bayern.de wird gebeten. Eine Mitnahme ist nicht möglich.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Dachau, Herrn Stanschus, unter der Telefonnummer 08131/74-1852 oder per E-Mail an thomas.stanschus@lra-dah.bayern.de angefordert werden.

4. Rechtsfolge:

Mit dem Ende der unter Nr. 3 genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG).

Stefan Löwl
Landrat

Az. 11/87

Beteiligungsbericht des Landkreises Dachau gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2024

Dem Kreistag wurde in der Sitzung am 24.10.2025 über die Beteiligungen des Landkreises Dachau an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2024 gemäß Art. 82 Absatz 3 Satz 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern Bericht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bericht zu den allgemeinen Öffnungszeiten bis 27. November 2025 von jedermann im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16 in 85221 Dachau, Zimmer 319, eingesehen werden kann.

Gerd Müller
Abteilungsleiter 1

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.